

Staatssekretariat für Migration SEM  
Direktionsbereich Asyl

[alain.hofer@sem.admin.ch](mailto:alain.hofer@sem.admin.ch);

[olivia.finger@sem.admin.ch](mailto:olivia.finger@sem.admin.ch)

Bern, 23. Juli 2026

**Konzept Zukunft Status S; Weiterführung des Schutzstatus S und Verlängerung des Programm S; Übernahme der Einschränkungen der EU für wehrdienstpflichtige Männer aus der Ukraine.  
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2026 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben aufgeführte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

**Vorbemerkungen**

Mit dem im November 2025 gemeinsam verabschiedeten politischen Mandat im Rahmen der Asylstrategie 27 haben alle drei Staatsebenen eine gemeinsame Marschrichtung beschlossen, nämlich das Asylsystem gezielt weiterzuentwickeln und zu verbessern. Die Asylverfahren sollen weiter beschleunigt und die Pendenzen beim Bund und den Gerichten mit effizienten Massnahmen rascher abgebaut werden. Gerade Letzteres ist dringlich zu forcieren. Das System soll zudem schwankungstauglicher ausgerichtet und die Sicherheit erhöht werden. Mit einer Taskforce wird auch das Thema Kriminalität vorangetrieben. Zudem soll eine klare Regelung für die Aufhebung oder Ablösung des Schutzstatus S und den Übergang zum Status B nach fünf Jahren vorliegen. Das entsprechend vorliegende Konzept Zukunft Status S sowie die Weiterführung des Schutzstatus S und Verlängerung des Programms S sind Gegenstand der vorliegenden Konsultation.

Der SGV würdigt die umfangreiche Arbeit, die trotz eines äusserst straffen Zeitplans im Hinblick auf die Gestaltung der Zukunft des Status S nach März 2027 geleistet wurde. Der SGV hat immer wieder darauf hingewiesen, dass ein Entscheid über die Weiterführung des Status S



oder eine Nachfolgelösung dringend ist. Insbesondere die Budget- und Planungsprozesse der Gemeinden waren dadurch tangiert. Dass nun die Konsultation zu diesem für die Gemeinden so zentralen Thema erst jetzt über den Sommer innert eines Monats durchgeführt wird, ist störend.

Bei den Gemeinden fallen am Ende die Auswirkungen der Migration an, etwa bei der Unterbringung, der Einschulung und Betreuung oder bei den Folgekosten von ungenügender beruflicher und sozialer Integration im Bereich der finanziellen Sozialhilfe. Sie können weder Personen noch Aufgaben einfach weiterreichen. Das macht die Gemeinden zu einem entscheidenden Partner für Kantone und Bund. Für das Funktionieren des Gesamtsystems ist unabdingbar, dass der Bund seine Rolle in den Verfahren sicherstellt und den Abbau hängiger Gesuche rasch weiter vorantreibt. Auch bezüglich Erstunterbringung sind die Kapazitäten und Fristen so zu gestalten, dass die nötigen Entscheide gefällt und die Gemeinden möglichst wenig belastet werden.

## **Zum Konzept und der Weiterführung des Schutzstatus S**

Seit der erstmaligen Aktivierung des eigentlich vorübergehenden, rückkehrorientierten Schutzstatus S im März 2022 wurde dieser vom Bundesrat viermal verlängert. Da es gegenwärtig auch jetzt keine kurz- oder mittelfristigen Aussichten auf einen dauerhaften Waffenstillstand in der Ukraine gibt, soll der Schutzstatus S ab März 2027 weitergeführt werden. Der SGV teilt diese Einschätzung. Angesichts des anhaltenden Krieges in der Ukraine sowie der notwendigen Abstimmung mit der Politik der Europäischen Union spricht sich der SGV für die vorübergehende Beibehaltung des Schutzstatus S über den 4. März 2027 hinaus aus. Wie bisher muss die Lage regelmässig neu bewertet werden, um eine künftige Aufhebung dieses Status in Betracht zu ziehen, sofern die Bedingungen in der Ukraine und auf europäischer Ebene dies erlauben. Das Szenario 3 (Ausstieg bei anhaltendem Konflikt) bleibt vorerst hypothetisch; im Falle einer Umsetzung müssten die Modalitäten noch diskutiert und Gegenstand einer erneuten Konsultation sein. Ebenso bleibt die vollständige Aufhebung des Schutzstatus S (Szenario 2) auch vor dem Hintergrund der engen Abstimmung mit der EU zum jetzigen Zeitpunkt unrealistisch.

Ab März 2027 werden die ersten Geflüchteten aus der Ukraine fünf Jahre in der Schweiz sein und dann Anspruch auf eine befristete, an den Schutzstatus S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung B haben; zudem können Schutzsuchende aus der Ukraine mit Status S nach mindestens fünf Jahren im Rahmen einer Härtefallprüfung auch ein Gesuch um eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung B stellen. Sie haben damit bei Bedarf Anspruch auf mehr Unterstützung von der Sozialhilfe. Der Bund geht von rund 46 000 Personen aus. Hinzu kommt der mit dem Entlastungspaket 27 getroffene Entscheid des Parlaments, im Asylbereich nach fünf Jahren keine Bundessubventionen mehr zu leisten

Vor diesem Hintergrund sind hohe Mehrkosten für Kantone und Gemeinden zu befürchten, denn sie werden doppelt belastet. Entsprechend sind Massnahmen zu treffen, um sie zu entlasten. Der SGV nimmt daher erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat den Kantonen bei den Sozialhilfeleistungen mehr Spielraum geben will und eine Änderung der Asylverordnung 2 vorsieht. Dass er damit sicherstellt, dass die Kantone in Zukunft selber festlegen können, welche Unterstützungsleistungen sie Schutzbedürftigen zukommen lassen, die gleichzeitig auch über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, ist ebenfalls positiv zu bewerten. Entscheidend ist aber, dass die Gemeinden in die entsprechenden Festlegungsprozesse miteinbezogen werden. Die Vernehmlassung mit einer genügend langen Frist dazu wird voraussichtlich nach der Sommerpause eröffnet.

## **Zu den spezifischen Massnahmen im Rahmen einer Weiterführung des Status S**

- **Kantonswechsel:** Der SGV unterstützt den Vorschlag, Kantonswechsel von Personen mit einer an den Status S gebundenen Aufenthaltsbewilligung gleich zu behandeln wie bei Inhaberinnen / Inhabern einer ordentlichen Bewilligung B. Mit dem Übergang zur Bewilligung B fällt der Kantonswechsel somit in die Zuständigkeit der Kantone und unterliegt deren Genehmigung.
- **Meldeverfahren beim Stellenwechsel:** Angesichts des längeren Aufenthalts der schutzbedürftigen Personen in der Schweiz ist der SGV der Ansicht, dass alle Hindernisse für die berufliche Integration beseitigt und die administrativen Formalitäten reduziert werden sollten. Aus diesem Grund und da der Bund die Finanzierung nicht mehr gewährleistet, spricht sich der SGV gegen die Beibehaltung eines Meldeverfahrens für die Erwerbstätigkeit von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B im Zusammenhang mit dem Status S aus.
- **Härtefälle:** Gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG, können Asylsuchende und abgeleitet auch Personen mit Status S auf Antrag eines Kantons nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung B erhalten, wenn aufgrund fortgeschrittener Integration ein Härtefall vorliegt. Dabei müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein. Ab 2027 ist mit einem ungewöhnlich hohen Volumen an Härtefallverfahren zu rechnen. Der SGV teilt in dieser Frage die Position der Konferenz der Kantons- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD sowie der Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK, wonach diese Gesuche nach denselben Kriterien behandelt werden müssen wie die Gesuche von vorläufig aufgenommenen Personen. Daraus folgt, dass nur Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und zusammen mit ihrer Kernfamilie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind, a priori die Voraussetzungen für eine vertiefte Integration erfüllen. Die Härtefallgesuche liegen in der Kompetenz der Kantone. Gemeinden verfügen jedoch aufgrund ihrer Nähe zu den Betroffenen über wichtige Erkenntnisse hinsichtlich Integration, Erwerbstätigkeit, Schulbesuche der Kinder und Sozialhilfesituation und können



Härtefälle daher besser beurteilen als übergeordnete Instanzen. Die Gemeinden sollten daher bei der Beurteilung der Härtefallgesuche miteinbezogen werden.

- **Qualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten:** Der SGV unterstützt die Erteilung kontingentierter B-Bewilligungen an hochqualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten (einschliesslich der Ukraine), um dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz gerecht zu werden. Die Zulassung erfolgt nur auf Gesuch eines Arbeitgebers oder einer selbstständig erwerbstätigen Person hin, unterliegt den orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie dem Inländervorrang und einer Kontingentierung. Es handelt sich um ein rasches und bei Arbeitgebern gut bekanntes Zulassungsverfahren. Allerdings sollten die an die Fortsetzung des Status S geknüpften Bedingungen ebenfalls berücksichtigt werden.
- **Sozialhilfe:** Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung erhalten heute reduzierte Sozialhilfeleistungen, die unter dem Ansatz der einheimischen Bevölkerung liegen (Art. 82 Abs. 3 AsylG). Die Kantone sind für die Gewährung und Berechnung zuständig, während die Finanzierung durch den Bund mittels Globalpauschalen für maximal fünf Jahre erfolgt. Nach fünf Jahren und mit der Erteilung einer an den Status S gebundenen Aufenthaltsbewilligung haben die betroffenen Personen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, die mit jenen anderer Aufenthaltsberechtigter vergleichbar sind.

Mit Inkrafttreten des am 20. März 2026 vom Parlament verabschiedeten Entlastungspakets 2027 entfallen die bisherigen Bundessubventionen. Die Kantone erhalten keine Mittel mehr für Personen mit Aufenthaltsbewilligung, da die maximale Beitragsdauer im Asylbereich insgesamt auf fünf Jahre begrenzt wird<sup>1</sup>. Die Sozialhilfekosten für Personen aus der Ukraine ab 2027 dürften daher für Kantone und Gemeinden erheblich und kontinuierlich ansteigen. Mit jedem weiteren Jahr werden mehr Personen seit fünf Jahren in der Schweiz leben und dann Anspruch auf einen höheren Sozialhilfebetrag haben. Hinzu kommen weitere Kosten, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gesundheit und Bildung.

Mit Inkrafttreten des Entlastungspakets 2027 entfallen auch die Voraussetzungen, unter denen der Bund den Kantonen Vorgaben zur Höhe der Sozialhilfeleistungen nach fünf Jahren machen kann. Folglich ist Art. 3 Abs. 1 der Asylverordnung 2 (AsylV 2) anzupassen, und die Festlegung der Sozialhilfeleistungen soll in die Kompetenz der Kantone übergehen. Da sich der Bund nicht mehr über Globalpauschalen an den Sozialhilfekosten beteiligt, ist es im Sinne des Föderalismus sachgerecht, den Kantonen die Festlegung der Leistungsniveaus zu überlassen. Der SGV unterstützt daher die geplante Anpassung der AsylV 2.

---

<sup>1</sup> Derzeit zahlt der Bund den Kantonen während maximal fünf weiterer Jahre die Sozialhilfekosten in Form einer halben Globalpauschale zurück.



Der SGV fordert, dass Anstrengungen unternommen werden, um die zu erwartenden zusätzlichen Kosten zulasten der Kantone bzw. Gemeinden nicht nur konkret und transparent zu beziffern, sondern dass diese vom Bund mindestens teilweise mitgetragen werden. Dabei sind neben den Sozialhilfekosten insbesondere auch die Auswirkungen auf die kommunalen Aufgaben in den Bereichen Unterbringung, Bildung und Integration transparent auszuweisen. Wir erinnern mit Art. 43a BV daran, dass diejenige Staatsebene, die befiehlt, auch die Kosten übernehmen muss. Höhere Kosten bei den Gemeinden haben direkte Auswirkungen auf die Akzeptanz der Asylstrategie. Auch die Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarats wird verletzt, die verlangt, dass das obere Staatswesen bei Abgabe einer Aufgabe an eine tiefere Ebene diese auch mit genügend Mitteln ausstatten muss.

- **Integration:** Da es für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung keinen gesetzlichen Integrationsauftrag gibt, hat der Bundesrat im April 2022 das Programm S lanciert, das den Kantonen monatlich 250 Franken pro Person für Integrationsmassnahmen auszahlt. Mit der Erteilung einer an den Status S gebundenen Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren fällt die betroffene Person in den Anwendungsbereich der Integrationspauschale. Die bereits im Rahmen des Programms S ausgerichteten Beträge (15'000 CHF nach fünf Jahren) werden vom Gesamtbetrag von 18'000 CHF abgezogen. Der verbleibende Betrag wird über das kantonale Integrationsprogramm (KIP) ausgerichtet. Obwohl die Übertragung von einem Integrationsprogramm auf ein anderes für die Kantone und Gemeinden einen Mehraufwand bedeutet, steht der SGV diesem Mechanismus positiv gegenüber, da er eine schrittweise Beendigung des Programms S ermöglicht und Doppelspurigkeiten vermeidet. Allerdings ist auch hier festzuhalten, dass eine mögliche Kürzung der Integrationspauschale den Vorgaben an die Gemeinden widerspricht, ihre Integrationsbemühungen zu verstärken. Aus Sicht der Gemeinden bleibt eine rasche sprachliche und berufliche Integration der wirksamste Weg, die langfristige Sozialhilfeabhängigkeit zu reduzieren und die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associaziun da las Vischnancas Svizras

## **Zur geplanten Einschränkung beim Zugang zum Schutzstatus S für Männer im wehrdienstfähigen Alter**

Am 4. Juni 2026 diskutierte die EU über eine mögliche Einschränkung des Zugangs zum vorübergehenden Schutz für wehrdienstpflichtige Männer aus der Ukraine. Der SGV teilt die Ansicht des Bundesrats, dass die Schweiz ihre Praxis im Falle der Einführung neuer Zugangsbeschränkungen zum vorübergehenden Schutz rasch an diejenige der EU anpassen sollte. Aus Sicht des SGV ist eine solche Einschränkung eine wichtige ergänzende Massnahme, um das System und die Behörden zu entlasten. Die bereits beschlossene Einschränkung auf bestimmte Regionen in der Ukraine ist bereits in Kraft. Gleichzeitig muss bei einer möglichen Einschränkung des Zugangs für wehrdienstpflichtige Männer auch mitberücksichtigt werden, dass stattdessen die Zahl der ordentlichen Asylgesuche dieser Personengruppe steigen könnte, was zusätzliche Ressourcen erfordern wird.

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktorin

Mathias Zopfi  
Ständerat

Claudia Kratochvil

Kopie an: Schweizerischer Städteverband SSV  
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK  
Konferenz der kantonalen Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD